

Satzung

über die Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der gültigen Fassung vom 17.10.2010 in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der gültigen Fassung vom 03.04.2012 hat der Rat der Stadt Neustadt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, der an die Stadt Neustadt a. Rbge. dafür zu zahlen ist, dass notwendige Einstellplätze nicht herzustellen sind (§ 47 Abs. 5 NBauO), wird je Einstellplatz für das Stadtgebiet wie folgt festgesetzt:

- für die Zone I auf 10.600,00 EUR
- für die Zone II auf 7.600,00 EUR
- für die Zone III auf 4.600,00 EUR
- für die Zone IV auf 3.600,00 EUR
- für die Zone V auf 2.900,00 EUR

§ 2 Ablösezonen

Die Ablösezonen gliedern sich wie folgt:

- die Zone I umfasst Teil 1 des inneren Kernstadtbereichs gemäß anliegender Skizze.
- die Zone II umfasst Teil 2 des inneren Kernstadtbereichs gemäß anliegender Skizze.
- die Zone III umfasst den restlichen Kernstadtbereich (mit Ausnahme des Gewerbegebietes Ost und der Gemarkung Mecklenhorst) sowie die Stadtteile Bordenau, Poggenhagen, Eilvese und Suttorf.
- die Zone IV umfasst die Stadtteile Amedorf, Basse, Empede, Hagen, Helstorf, Luttmersen, Mandelsloh, Mardorf, Mariensee, Metel, Otternhagen, Scharrel, Schneeren und die Gemarkung Mecklenhorst.
- die Zone V umfasst die restlichen Stadtteile inkl. des Gewerbegebietes Ost.

§ 3
Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 1 hat der Bauherr einer Baumaßnahme zu entrichten.
Für den Fall eines der Bauaufsicht bekannt gegebenen Bauherrenwechsels bis zum Eintritt der Fälligkeit geht die Zahlungsverpflichtung auf den neuen Bauherrn über.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Über die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Neustadt a. Rbge. zu schließen.

Der Ablösungsbetrag wird bei - auch teilweiser - Ingebrauchnahme der genehmigten Baumaßnahme fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

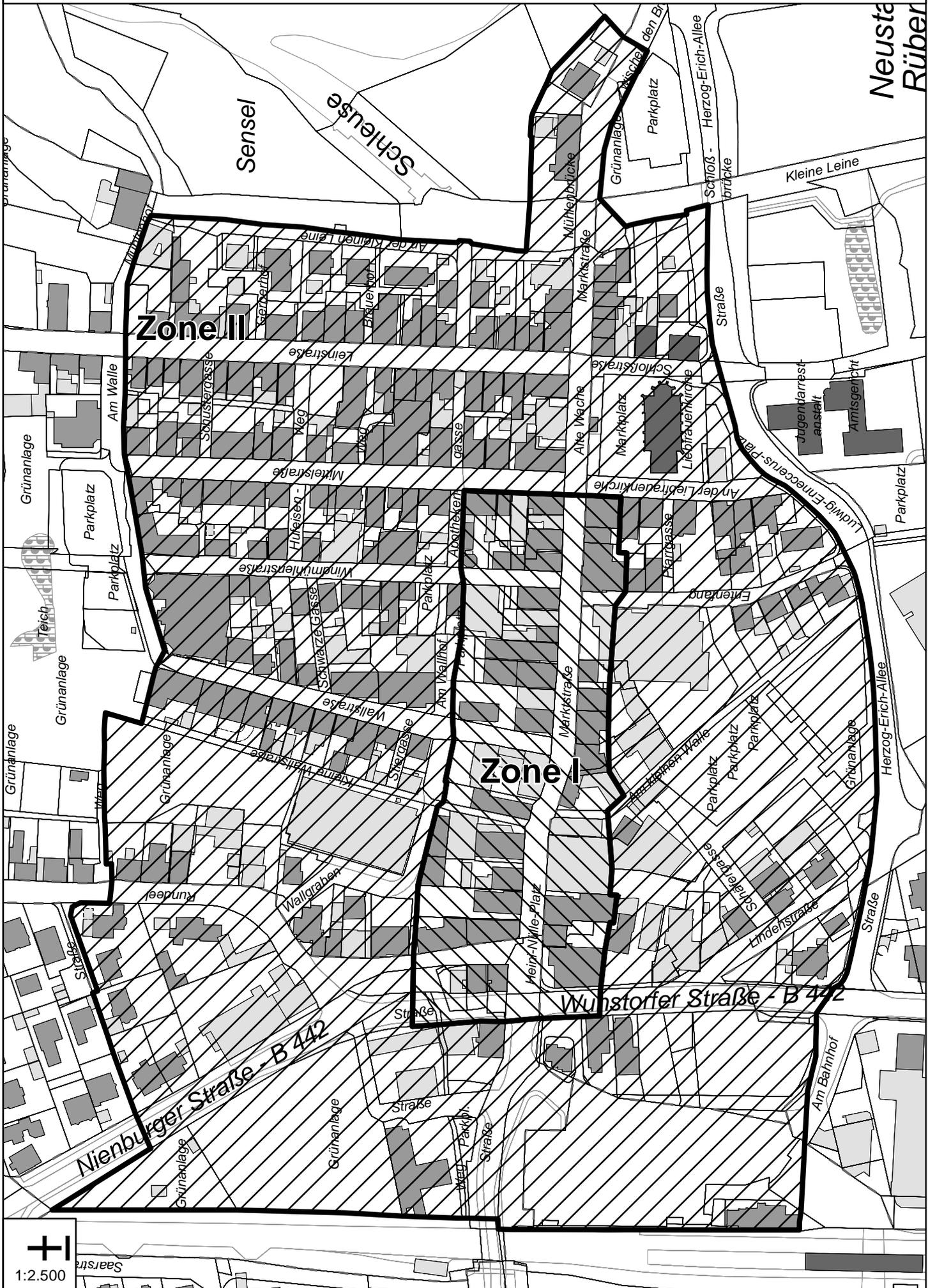
Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Uwe Sternbeck
Bürgermeister

Ablösesatzung Neustadt-Kernstadt



Zone II

Zone I

Neustadt
Rüber

1:2.500

Saarstr.